



**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan
„Nr. 58/2020 "PV Freiflächenanlage Welbhausen entlang der Autobahn A7" sowie
13. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt a.d.Aisch
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Gemeinde Ergersheim
- Gemeinde Gollhofen
- Gemeinde Simmershofen
- Gemeinde Weigenheim
- Gemeinde Adelshofen
- Gemeinde Gallmersgarten
- Gemeinde Ohrenbach
- Kreisheimatpfleger Georg Schöck , Uffenheim
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach (keine weitere Beteiligung erforderlich)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen (keine weitere Beteiligung erforderlich)
- Markt Markt Nordheim
- Bayerischer Bauernverband, Neustadt a.d.Aisch
- Stadtwerke Uffenheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Würzburg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg

- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Real Estate, München
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neustadt a.d.Aisch
- Naturpark Frankenhöhe e.V., Ansbach

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Mittelfranken – 23.06.2021

FNP

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern, Grundsatz RP8 6.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Der Standort kann als vorbelastet im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern angesehen werden, da er direkt an die Bundesautobahn BAB A7 angrenzt und sich im weiteren Umfeld eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets befindet. Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund dieser Vorbelastung, der Topographie, der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften und der vorgesehenen Randeingrünung nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Grundsatz 5.4.2.1 RP8 wird angeregt bei der hier vorliegenden Planung im Uffenheimer Gau ggf. Lösungen im Bereich Agri-Photovoltaik in Betracht zu ziehen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

BP

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern, Grundsatz RP8 6.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Der Standort kann als vorbelastet im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern angesehen werden, da er direkt an die Bundesautobahn BAB A7 angrenzt und sich im weiteren Umfeld eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets befindet. Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund dieser Vorbelastung, der Topographie, der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften und der vorgesehenen Randeingrünung nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Grundsatz 5.4.2.1 RP8 wird angeregt bei der hier vorliegenden Planung im Uffenheimer Gau ggf. Lösungen im Bereich Agri-Photovoltaik in Betracht zu ziehen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

Beschlussvorschlag

Das von der Regierung von Mittelfranken landesplanerischer Sicht keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Eine Agro-Photovoltaik Nutzung wird aufgrund der sehr hohen Baukosten und der Eingriffe in das Landschaftsbild für den Geltungsbereich nicht weiterverfolgt. Um eine landwirtschaftliche Nutzung unter den Modultischen zu ermöglichen, müssten bei den heutigen, in der Landwirtschaft genutzten Maschinen, die Modultische an der Unterkante bis auf über 4,0m aufgeständert werden. Um die solare Nutzung und Pflege der Module zu minimieren, wäre die Oberkante der Modultisch dann bei ca. 6,4-7,0 m Höhe. Diese Tischhöhen sind auch durch Eingrünungsmaßnahmen nicht mehr in die Landschaft einzubinden und hätten eine hohe Fernwirkung. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden, oder nur mit hohem Aufwand. Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt. Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet dies PV-Anlagenform nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitige Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets durch Beweidung ist in den Festsetzungen berücksichtigt.

Die Stadt Uffenheim hält am Entwurf fest.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 29.06.2021

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RPB. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RPB, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.).

Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, da er direkt an die Bundesautobahn BAB A7 angrenzt und sich im direkten Umfeld eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes befindet. Mit Blick auf die beiden bestehenden Windkraftanlagen im östlichen Anschluss an das Plangebiet formuliert der Regionalplan in der Begründung zu RPB 6.2.3.3 explizit: "(...) die Kombination von Erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaik und Windkraft, (kann) durchaus zu einer freiraumschonenden Realisierung beitragen. Darüber hinaus kann dadurch eine Mitnutzung bestehender Infrastrukturen erreicht werden. An geeigneten Standorten sollte daher auch die Kombination verschiedener Träger von Erneuerbaren Energien betrachtet werden." Erheblich negative Auswirkungen auf das umliegende Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der gegebenen Vorbelastung, der örtlichen Topographie, der Abstände zu den umliegenden Ortschaften und der beabsichtigten Grünordnung (insb. Maßnahme 3: Anlage einer Hecke zur freien Flur nach Osten) nicht zu erwarten. Aus re-

gionalplanerischer Sicht ist der gewählte Standort deshalb grundsätzlich geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Gem. RP8 5.4.2.1 Abs. 1 (G) ist es aufgrund der günstigen Erzeugungsbedingungen anzustreben, die Gauflächen des Uffenheimer Gaus nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Aus regionalplanerischer Sicht sollten deshalb bei großflächigen Freiflächen-Photovoltaikplanungen im genannten Naturraum auch Lösungen im Bereich Agri-Photovoltaik in Betracht gezogen werden. ·

Weitere regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ berührt. ·

Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.

Beschlussvorschlag

Das von der Regierung von Mittelfranken landesplanerischer Sicht keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Eine Agro-Photovoltaik Nutzung wird aufgrund der sehr hohen Baukosten und der Eingriffe in das Landschaftsbild für den Geltungsbereich nicht weiterverfolgt. Um eine landwirtschaftliche Nutzung unter den Modultischen zu ermöglichen, müssten bei den heutigen, in der Landwirtschaft genutzten Maschinen, die Modultische an der Unterkante bis auf über 4,0m aufgeständert werden. Um die solare Nutzung und Pflege der Module zu minimieren, wäre die Oberkante der Modultisch dann bei ca. 6,4-7,0 m Höhe. Diese Tischhöhen sind auch durch Eingrünungsmaßnahmen nicht mehr in die Landschaft einzubinden und hätten eine hohe Fernwirkung. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden, oder nur mit hohem Aufwand. Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.

Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet dies PV-Anlagenform nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitige Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets durch Beweidung ist in den Festsetzungen berücksichtigt.

Die Stadt Uffenheim hält am Entwurf fest.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – 21.07.2021

1. Baurecht (Herr Popp)

Keine Einwände

2. Naturschutz (Herr Busch)

2.1 Bebauungsplan

Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 16 & Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) betroffen.

Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Im Umgriff liegen diverse aktuelle Nachweise von bodenbrütenden Vogelarten wie Grauammern und Feldlerchen vor. Zudem befinden sich in der Umgebung Schwerpunktgebiete der Wiesenweihe, einzelne Bruten wurden bereits in der Nähe von Welbhausen nachgewiesen. Eine Betroffenheit von geschützten Vogelarten kann deshalb ohne genauere Betrachtung nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. auch 10. – Artenschutzprüfung, S. 14 der Begründung).

Es ist daher ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung anzufertigen. Neben der direkten Flächenbeanspruchung wäre auch die Kulissenwirkung der künftigen Anlage zu berücksichtigen, sowie ein möglicher Einfluss auf Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen.

Unter 4.1 – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen soll ergänzt werden, dass Baumaßnahmen während der Vogelbrutzeit inklusive der zu treffenden Maßnahmen mit der UNB abzustimmen sind.

Ausgleichsflächen

Die Pflanzung einer einreihigen Heckenstruktur (Maßnahme 3) ist als Ausgleich nicht ausreichend. Um anerkannt werden zu können ist die Pflanzung einer mindestens dreireihigen freiwachsenden Hecke erforderlich. Eine mindestens dreireihige Hecke gewährleistet auch einen dichteren Bestand und somit eine deutlich effektivere Eingrünung der Anlage, was zur öffentlichen Akzeptanz von PV-Anlagen im Allgemeinen beitragen kann. Sofern nach den Vorgaben der Autobahn möglich sollte auch im Westen der Fl.-Nr. 570 eine geschlossene Hecke gepflanzt werden, um die Lücke im Gehölzbestand entlang der A7 zu schließen.

Unter 4.2 – Interne Ausgleichsflächen sollte der Begriff „Wuchsgebiet“ durch „Vorkommensgebiet“ ersetzt werden, um eine Verwechslung zu vermeiden. Als Wuchsgebiet kann auch die forstliche Gebietseinteilung verstanden werden, welche nicht mit den Vorkommensgebieten nach BfN übereinstimmen. Sträucher sollten mindestens 2 x verpflanzt sein.

In den allgemeinen Pflegemaßnahmen soll noch eine ausreichende Wässerung und ein gleichwertiger Ersatz bei Ausfall der Gehölze sowie ein Mulchverbot ergänzt werden. Die Ausnahme für den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutz bei Obstbäumen sollte gestrichen werden.

Es wird darum gebeten, die Angaben zu den Flächengrößen der internen Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen. In der Begründung wird auf S. 14 unter 9.3 – Ausgleichsflächen angegeben, dass insgesamt 22.853 m² interne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. In der tabellarischen Übersicht werden 8.249 m² interner Ausgleich angegeben, im Bebauungsplan unter Punkt 4.2 8.307 m².

Grünordnung

Auch für das extensiv genutzte Grünland in der Anlage soll in den Festsetzungen ergänzt werden, dass das Mahdgut abzuräumen und Mulchen unzulässig ist.

Um den Geltungsbereich für bodenbrütende Vogelarten interessanter zu gestalten könnten auch einige Bereiche im Inneren der Anlage (z. B. freie Bereiche zwischen Modulen und Zaun) als Altgrasstreifen belassen werden, sofern die Anlagensicherheit dies zulässt. Bei entsprechend geringer Wüchsigkeit wäre dies auch unter den Modulen eine Möglichkeit. Es wird darum gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen und ggf. in die Festsetzungen zu übernehmen.

Bei Beweidung der Fläche sollte der Abstand zwischen Gelände unter Unterkante Modul mindestens 80 cm betragen (vgl. hierzu die Broschüre „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ der LfL).

Monitoring

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind zumindest vier Monitoring-Termine nach 1, 3, 5 und 10 Jahren mit Erfassung der vorhandenen Flora sowie der faunistischen Zielarten der Maßnahmen erforderlich, um die Entwicklung und den Erfolg der Maßnahmen fachlich fundiert zu bewerten und ggf. rechtzeitig regulierend eingreifen zu können.

Beim Auftreten von Komplikationen sollten die regulierenden Maßnahmen flexibel durch weitere Begehungen überwacht und bewertet werden können, um deren Erfolg zu gewährleisten. Hierbei ist es ausreichend, die im Rahmen der Begleitung der regulierenden Maßnahmen notwendigen Erfassungen durchzuführen, sie müssen nicht im Umfang eines regulären Monitorings erfolgen.

Nach dem vierten Termin müssen nicht zwingend weitere umfassende Begehungen durchgeführt werden, sofern der plangemäße Zielzustand der Flächen erreicht wurde und die fachgerechte Pflege auch weiterhin gesichert bleibt (z. B. durch Überprüfungen durch die Gemeinde oder das Vorlegen von Nachweisen).

Das Monitoringkonzept sollte im Umweltbericht dargestellt werden.

Es wird darum gebeten, dass jeweils eine Kopie der Monitoringberichte der Unteren Naturschutzbehörde übersandt wird.

Sonstige Anmerkungen

In den Unterlagen sind zwei kleine Verwechslungen vorgekommen. Im Bebauungsplan wird unter 7. – Sonstige Planzeichen statt der A 7 die A 9 erwähnt und im Umweltbericht wird unter 11. – Referenzliste der Quellen der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberstreu angegeben.

2.2 Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht Einverständnis.

2. Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler)

Das Planungsgebiet liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie eines Wasserschutzgebietes. Das anfallende Niederschlagswasser soll über die unbefestigte Fläche ortsnah auf den betroffenen Grundstücken breitflächig versickert werden, eine wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür nicht erforderlich.

Im Übrigen erfolgt die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten. Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs ist rechtzeitig zu planen; Vermeidung hat Vorrang zu Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Beseitigung.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58/2020 „PV Freiflächenanlage Welbhausen entlang der Autobahn A7“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Uffenheim (Grundstücke Fl.Nrn. 619, 570, Gemarkung Welbhausen) sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Untere Naturschutzbehörde

Zu Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde erstellt. Nach den Ergebnissen des Gutachtens sind drei Feldlerchen für die künftige Entwurfsplanung auszugleichen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit sind bereits vorgesehen. CEF Maßnahmen wurden als Ausgleich für Reviere der Feldlerche am Vorhabenstandort mit der UNB abgestimmt und in den Entwurf eingearbeitet. Die Vermeidungsmaßnahmen wurden nach den Abstimmung mit der UNB nochmal ergänzt.

Ausgleichsflächen

Die Hinweise zur Eingrünung werden berücksichtigt. Die Hinweise zur Herkunft der Sträucher sowie die Pflegemaßnahmen werden in den Festsetzungen ergänzt. Da auf autochthone Gehölzbestände bei der Eingrünung Wert gelegt wird, wird an der Festsetzung zur Pflanzenqualität der Sträucher festgehalten, da das Angebot an autochthonen Gehölzen gering ist und meist nur die leichten Sträucher, wie festgesetzt, verfügbar sind.

Die Ausgleichsflächenberechnung wird zum Entwurf berichtet.

Grünordnung

Das Sondergebiet soll vorrangig beweidet werden. Der Hinweis zur Mahdgutabfuhr wird ergänzt.

Der Hinweis zum Belassen eines Altgras-Streifens innerhalb der Modulfläche wird in den Festsetzungen ergänzt. In den Festsetzungen wird die Tischhöhe an der Unterkante auf 80 cm ergänzt.

Monitoring

Die Hinweise zum Monitoring werden in der Begründung ergänzt.

Sonstige Anmerkungen

Die Hinweise werden zum Entwurf korrigiert.

Beschlussvorschlag

Die Stadt hält fest am Entwurf mit Änderungen bzw. Einarbeitung der Hinweise der UNB zum:
- Artenschutz (Ergänzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen)

- Eingrünung des Sondergebiets , Ausgleichsfläche (Hinweise zur Pflege der Gehölze)
- Grünfläche (Altgrasstreifen und Pflege mit Mahdgutabfuhr)
- Monitoring

2. Gewässerschutz/Abfallrecht

Die Hinweise zum anfallenden Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen und sind in den Festsetzungen und der B 4.5 bereits berücksichtigt.

Das im Vorhabengebiet keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine Versiegelungen erforderlich, Bodenbewegungen werden nur in geringem Umfang vorgenommen (im Bereich der Trafostationen). Der Boden wird vor Ort wieder eingebaut.

Die Hinweise zu optischen oder organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens sind unter Hinweise, sowie die Hinweise zum Schutz des Bodens sind in den Festsetzungen unter Hinweis bereits enthalten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Uffenheim hält am Entwurf fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 14.07.2021

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage geht Fläche für die Nahrungsmittelproduktion verloren, um dies auf ein Minimum zu beschränken, ist zu prüfen, ob der Kompensationsfaktor von 0,2 auf 0,1 gesenkt werden kann. Dies ist bei eingriffsminimierenden Maßnahmen z. B. der Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich und sollte regelmäßig der Fall sein, wenn Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen errichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch landwirtschaftlichen Verkehr und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke ausgehende Emissionen vor allem in Form von Staub gelegentlich auftreten können und diese zu dulden sind.

Beschlussvorschlag

Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5 m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Mit einer deutlichen Erweiterung der Reihenabstände könnte der Kompensationsfaktor zwar noch weiter reduziert werden, dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet.

Die Hinweise zur Duldung landwirtschaftliche Emissionen bei der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke sind unter Hinweise bereits festgesetzt.

Die Stadt Uffenheim hält am Entwurf fest.

Staatliches Bauamt Ansbach – 05.07.2021

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Staatsstraße 2419 (freie Strecke) bis zur Fl.-Nr. 619 über vorhandene öffentliche Feld- u. Waldwege. Die öffentlichen Feld- u. Waldwege sind im Einmündungsbereich befestigt, die erforderlichen Sichtdreiecke sind nicht vorhanden. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht weisen wir auf § 10 der StVO (Straßenverkehrsordnung) hin: "Derjenige, der aus einem anderen Straßenteil (öff. Feld- u. Waldweg) auf eine Fahrbahn einfahren will, hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen."

Muss für die Herstellung Anschlüssen zur Ver- und Entsorgung das Grundstück der Staatsstraße benützt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Staatlichen Bauamt Ansbach, Würzburger Landstr. 22, 91522 Ansbach, auf Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages unter Beigabe von Planunterlagen (Lageplan vierfach) einzureichen. Mit den Bauarbeiten im Bereich des Straßengrundstückes darf erst nach Abschluss dieses Vertrages begonnen werden.

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Die geplante Abfahrt von der Staatsstraße 2419 zur geplanten Photovoltaik Freiflächenanlage wurde bereits beim Bau der Windkraftanlage ausgebaut. Eine ausreichende breite Zufahrt ist vorhanden. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Uffenheim hält am Entwurf fest.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Nordbayern – 21.06.2021 / 24.06.2021 / 31.08.2021

24.06.2021

Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5 m zum befestigten Fahrbahnrand (=Seitenstreifen) der BAB A7.

In Abstimmung mit dem Fernstraßenbundesamt, welches die anbaurechtliche Entscheidung zu treffen hat, nehmen wir nachfolgend Stellung:

Das Bauvorhaben (Konstruktionen, Solarmodule) ist ein Hochbau im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG. Es befindet sich teilweise in der Anbauverbotszone und darf dort grundsätzlich nicht errichtet werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wird nicht erteilt.

Für die Bereiche außerhalb der 40 m-Bauverbotszone bestehen keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen, bzw. berücksichtigt werden:

1. Vor Baubeginn ist die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Neusitz (Tel.: 09861/8757-330 oder 331) abnehmen zu lassen.
2. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann.
Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.
Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.
4. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.
5. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei erhalten bleiben.
6. Der Verlauf des Zaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.
7. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.
9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.
10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.
11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.
14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei. Neusitz (Tel.: 09861/8757-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Neusitz an der Abnahme zu beteiligen.
15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahn GmbH mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

31.08.2021

Zu Ihrer Anfrage vom 30.08.2021 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Zum 01.01.2021 ging die Verwaltung der Autobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes über. Seit diesem Zeitpunkt ist bei baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone das Fernstraßenbundesamt in Leipzig zu beteiligen.

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Begründung:

Nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen von 110m auf 200m ausgedehnt. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone bis 20m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A7 errichtet werden soll.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Autobahn GmbH zur Bauverbotszone von 40m wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf berücksichtigt.

Die weiteren Angaben der Autobahn GmbH werden bei der Ausführung berücksichtigt (Blendwirkung beim Bau der Anlage in der Nacht, gemeinsame Absteckung der 40m Bauverbotszone, Verlauf des Zaunes, Anzeige Baubeginn), beziehungsweise werden durch das Vorhaben nicht verändert (Anwandwege, Feldwege und betriebliche Zufahrten), bzw. werden nicht vorgenommen oder geplant (Entwässerungsanlagen, Änderungen des Oberflächenabflusses, Pflege des Straßenbegleitgrüns, Werbeinrichtungen).

Ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass Fahrzeugführer auf der A 7 durch Reflexionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Duldung von Lärm und sonstigen Emissionen (Streusalz klammerzu wird unter Hinweise ergänzt.

Die Stadt hält am Entwurf mit Änderungen bzw. Einarbeitung der Hinweise der Autobahn GmbH fest, zur:

- Einhaltung der Bauverbotszone

- Duldung der Emissionen durch die Autobahn A 7

N-ERGIE Netz GmbH – 29.06.2021

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie Anlagen der Bürgersolar Ermetzhofen GmbH & Co. KG Lauterbach 19, 91608 Geslau. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Versorgungsanlagen müssen jederzeit sichergestellt bleiben.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Von der Änderung des Bebauungsplanes ist unsere Gashochdruckleitung Reichelshofen-Gollhofen betroffen.

Die Rohrleitung verläuft in den Flurstücken 592, 592/1 und 628/4 alle Gemarkung Welbhausen.

Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung beträgt gemäß vorliegender Vereinbarung 2,00 m beiderseits der Rohrachse.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o.ä. freizuhalten.

Erdarbeiten im Bereich des Schutzstreifens über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden.

Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein Einwand.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie

auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Energie sind im Entwurf bereits berücksichtigt, die Leitungen werden ergänzt. Die Stadt hält am Entwurf fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 06.07.2021

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungen liegen außerhalb des Vorhabens die Schutzsteifen werden eingehalten, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt hält am Entwurf fest.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG – 07.07.2021

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt hält am Entwurf fest.

Vodafone GmbH – 12.07.2021

FNP

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

BP

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-SBayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die in den beigefügten Leitungsplänen eingetragenen Leitungen liegen außerhalb des geplanten Vorhabens. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt hält am Entwurf fest.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 15.07.2021

Grundsätzliches

Grundsätzlich priorisiert der BN Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen

und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie unverzichtbar.

Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben wichtig.

Der Abstand der Modulreihen sollte mindestens 4 m, besser noch 6 m, betragen. Damit kann sich in den Zwischenreihen ein Lebensraum für Vögel, Insekten, Kleinsäuger usw. entwickeln. Stehen die Modulreihen enger, wird diese Fläche zunehmend unattraktiv, weil sie verschattet ist und viele Tiere enge Höhenstrukturen meiden.

Daher beantragen wir den beschriebenen Abstand der Modulreihen auf mindestens 4 m anzupassen.

Die Verankerung der Solarmodule mit Ramm- oder Schraubfundamenten ist bodenschonend und daher zu bevorzugen. Sollten tatsächlich Betonfundamente erforderlich sein, müssen diese nach Abschluss der Nutzung wieder entfernt werden.

Die Einsaat der Flächen unter und zwischen den Modulreihen sollte so schnell wie möglich erfolgen. Die Gesamtfläche hat einen Höhenunterschied von fast 10 Metern, offener Boden kann hier bei Starkregen erodieren. Eine Einsaat mit schneller Durchwurzelung des Bodens ist ein guter Erosionsschutz.

Dies ist auch deshalb wichtig, weil entlang des „Hohen Weges“ der Weidweggraben, ein temporär wasserführendes Fließgewässer, verläuft. Wenn Erde erodiert, wird sie dort eingeschwemmt werden.

Die Mahd der Flächen unter und zwischen den Modulreihen ist einfacher, wenn der Abstand der Modulreihen größer ist. Bei starkem Aufwuchs kann eine abschnittsweise Mahd auch nur direkt vor den Modulen helfen, eine Verschattung der unteren Modulreihe zu verhindern. Die anderen Flächen können auch nur einmal im Jahr gemäht werden. Wenn eine häufigere/zweimalige Mahd erforderlich ist, könnte auch alternierend gemäht werden. Damit wäre dann in der Vegetationszeit immer ein Blühangebot für Insekten vorhanden. Die abgeblühten Pflanzen bieten mit den Samenständen auch im Winter Futter für Vögel. Damit wäre eine Lebensraumverbesserung für viele Arten verbunden.

Das Mulchen der Flächen sollte ausgeschlossen werden, denn dabei werden alle an den Pflanzen lebenden Tiere getötet. Wir beantragen ein Verbot des Mulchens aufzunehmen.

Direkt an die überplanten Flächen schließen zwei Ökokatasterflächen an. Sie stammen aus dem Verfahren der Flurneuordnung Adelhofen III, ÖFK ID 84779 mit 1912 qm und ÖFK 84777 mit 1056 qm. Das Entwicklungsziel der Flächen ist uns leider nicht bekannt. Beide Flächen dürfen durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. Daher sollte das Entwicklungsziel der beiden Flächen ermittelt werden und dieses bei der Planung der angrenzenden Ausgleichsflächen und -ziele berücksichtigt werden.

Für die Pflanzung auf der Ausgleichsfläche Maßnahme 3 ist eine einreihige Hecke nicht ausreichend. Hieraus würde sich nur eine eher lockere Gehölzgruppe entwickeln wie auch in der Maßnahme 2. Hecken sind mindestens 3-reihig, besser 5-reihig anzulegen, damit ein gestufter Aufbau mit unterschiedlichen Strukturen entstehen kann. Eine einreihige Hecke wäre als Ausgleichsfläche nicht anrechenbar.

Spezieller Artenschutz

Zur Zeit liegt keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Nachdem sich im Umfeld der überplanten Fläche Hinweise auf Feldlerchen finden, ist eine Untersuchung erforderlich. Durch die Kulissenwirkung der Freiflächenanlage können sich Meideverhalten bei den Bodenbrütern ergeben. Dadurch werden zukünftige Reviere verschoben und die Anzahl möglicher Reviere auf den restlichen Flächen verkleinert sich.

Gleiches gilt für die Wiesenweihe, die im erweiterten Umfeld brütet und die durch das SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau“ geschützt ist.

Zu den weiteren externen Ausgleichsflächen können wir uns erst nach Vorlage der Daten äußern. Hierbei müssten auch die Daten der saP einbezogen werden.

Monitoring

Nachdem das Monitoring auch den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen umfasst, sollte es in den ersten Jahren etwas enger gefasst werden. Wir beantragen eine Überprüfung zuerst in zweijährigen Abständen, gegebenenfalls mit Nachbesserungen. Wenn alles gut umgesetzt ist und erfolgreich verläuft, kann das Monitoring auf 5 Jahre geändert werden.

Beschlussvorschlag

Die grundsätzlichen Hinweise des BN zur Lage von Photovoltaik wird zur Kenntnis genommen, Dachflächen reichen jedoch bei weitem nicht aus, den künftigen Energiebedarf in der Bundesrepublik mit erneuerbaren Energien zu decken.

Der Hinweise zur Breite des Reihenabstandes der Modultische werden zur Kenntnis genommen. Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Auch mit einer deutlichen Erweiterung der Reihenabstände wäre zum einen die Entwicklung von artenreichem Grünland aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse fraglich, zum anderen müsste zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet.

Die Verankerung der Solarmodule mit Ramm- bzw. Schraubfundamente ist unter den Festsetzungen bereits berücksichtigt (B 4.5).

Die Fläche wird schon aus wirtschaftlichen Gründen vor dem Bau der Anlage eingesät, insofern ist ein Bodenbedeckung geben. Die Hangneigung ist darüber hinaus gering ausgebildet.

Das Sondergebiet soll vorrangig beweidet werden. Ein Hinweis zur Mahdgutabfuhr wird ergänzt.

Die Ökokontofläche (ÖFK ID 84779 mit 1912 qm und ÖFK 84777 mit 1056 qm) liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Hinweise zur Eingrünung wird in so weit berücksichtigt, dass für die Maßnahme 3 eine dreireihige Hecke vorgesehen wird.

Eine saP wurde durchgeführt. Diese hat zum Ergebnis, dass drei Feldlerchenreviere auszugleichen sind. Wiesenweihen wurden nicht vorgefunden. Die Ausgleichsflächen mit CEF – Maßnahmen sind im Entwurf eingearbeitet.

Die Hinweise zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen. Das Monitoring wird nach den Hinweisen der UNB in der Begründung ergänzt.

Zusammenfassung Beschlussvorschlag

Die Stadt am Entwurf mit folgenden Änderungen fest:

Die Hinweise zum Monitoring werden in der Begründung ergänzt. Die Ausgleichsflächen mit CEF Maßnahmen für die Feldlerche werden im Entwurf ergänzt. Die Hinweise zur Pflege innerhalb des Sondergebiets und den Ausgleichsflächen (Mahd mit Mahdgutabfuhr – kein Mulchen) und zur Eingrünung (Hecke dreireihig bei der Maßnahme 3 unter B 4.2) wird ergänzt.

Naturpark Frankenhöhe e.V. – 21.07.2021

Da die Fläche nicht innerhalb des Naturpark Frankenhöhe liegt und auch nicht direkt an den Naturpark angrenzt, das LSG innerhalb des Naturparks also nicht betroffen ist, gibt es aus Sicht des Naturpark Frankenhöhe keine Einwände.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Belange des LSG „Laubwälder südlich von Uffenheim“ im Blick haben und mit dem zuständigen Landratsamt abstimmen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt hält an der Planung fest.

Beschluss**Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Uffenheim billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Nr. 58/2020 "PV Freiflächenanlage Welbhausen entlang der Autobahn A7“ und Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 27.07.2022 und die 13. Änderung des Flächennutzungsplan in diesem Bereich und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt bekanntzumachen.